OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650789/8/MS

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn R D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. November 2016, GZ: VerkR21-481-2015, mit dem die Lenkberechtigung eingeschränkt wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insoweit stattgegeben als anstelle der Auflage „Code 104" Haaranalyse folgende Auflage vorgeschrieben wird:
„Beibringung monatlicher Harnbefunde auf THC"
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. November 2016, GZ: VerkR21-481-2015, wurde die Lenkberechtigung von Herrn R D (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klasse B aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 25. November 2016 auf ein 1 Jahr bis 25. November 2017 verlängert/befristet und gleichzeitig die Auflage „Code 104", Haaranalyse auf Suchtgift bei Nachuntersuchung (6 cm Haarlänge erforderlich) vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 28. November 2016 mündlich verkündet wurde, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 19. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Als Beschwerdegründe wurden die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die unrichtige rechtliche Beurteilung angeführt und beantragt, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.11.2016 zu GZ: VerkR21-481-2015/Wi aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die BH Vöcklabruck zurückweisen und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend wird im Detail Folgendes ausgeführt:
„1. Sachverhalt
Dem Beschwerdeführer wurde durch die BH Vöcklabruck mit Bescheid vom 28.11.2016 seine Lenkerberechtigung auf ein weiteres Jahr befristet. Als Begründung in Form einer Niederschrift wird festgehalten, dass aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 25.11.2016 die Lenkerberechtigung für die Kl. B gem. § 5 Abs. 5 FSG bis 25.11.2017 verlängert/auf 1 Jahr befristet wird. Im gegenständlichen Gutachten nach § 8 FSG wird in der Begründung bloß auf das Gutachten von Frau Dr. M vom 20.04.2016 verwiesen.

2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens
Begründungsmangel
Die belangte Behörde hat in dem angefochtenen Bescheid die ihr zukommende Begründungspflicht dadurch verletzt, dass einerseits die vom Beschwerdeführer bereits vorgelegten Befundberichte von Frau Dr. G F weder berücksichtigt noch wurde darauf eingegangen. Diese Tests waren jeweils negativ. Auch die durchgeführten Untersuchungen bzw. Proben bei der BH Vöcklabruck fielen jeweils negativ aus. Die letzte Untersuchung fand am 25. November 2016 in Gmunden bei Dr. E T statt und wurden bereits dort die negativen Untersuchungen weder berücksichtigt noch zur Kenntnis genommen. Es wurde bloß festgehalten, dass eine weitere Befristung geeignet sei und daher eine Nachuntersuchung mit Haaranalyse auf SG (6 cm Haarlänge erforderlich) in einem Jahr erfolgen soll.
Der Amtsarzt hält in seiner Begründung folgendes fest: Andauernder regelmäßiger SG Konsum (THC) über einen Zeitraum von 6 Jahren, weiter Abstinenznachweis entsprechend fachärztlichen Gutachten erforderlich, da eine erhöhte Rückfallgefährdung angenommen werden muss.

In dieser Begründung wurde bloß auf das Gutachten von Frau Dr. med. A M, welches bereits am 19.04.2016 erstellt wurde, Bezug genommen. Aktuelle Erhebungen bzw. Untersuchungen wurden unterlassen.
Die mangelhafte Begründung, hindert nicht nur die Partei des Verfahrens in der Verfolgung ihrer Rechte, sondern auch das Landesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof an einer nachprüfenden Kontrolle (VwGH 20.03.1984, 84/03/0248). Der Begründungsmangel bildet daher einen wesentlichen Verfahrensmangel (VwGH 29.11.1982,82/12/0079).

Die belangte Behörde hat in der Begründung auf alle vorgebrachten Tatsachen und Rechtsführungen einzugehen. Es gibt sohin derzeit keinen rechtskräftig festgestellten Sachverhalt, auf den sich die Ausführungen der Behörde beziehen.

3. Unrichtige rechtliche Beurteilung
Die belangte Behörde hat nachstehende Feststellungen getroffen:
‚Auf Grund des amtsärztlichen Gutachten vom 25.11.2016 wird -nach Rechtsbelehrung - die Lenkerberechtigung für die Kl. B gem. § 5 Abs 5 FSG bis 25.11.2017 verlängert/auf 1 Jahr befristet. Des Weiteren erfolgt bei der Nachuntersuchung eine Haaranalyse (6 cm Haarlänge erforderlich)‘.

Auf Basis dieser Feststellung folgert die belangte Behörde, dass gem. § 5 Abs 5 FSG die Lenkerberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkerberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2 FSG). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet‘ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkerberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Der bekämpfte Bescheid ist rechtswidrig, da der Beschwerdeführer in seinem Recht verletzt ist, nicht einer Aufforderung gemäß § 5 Abs 5 FSG ausgesetzt zu sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck führt in ihrer Niederschrift aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines amtlichen Gutachtens vom 25.11.2016 die gegenständliche Lenkerberechtigung auf ein weiteres Jahr befristet bzw. bis zum 25.11.2017 verlängert. Als Grundlage für diese Feststellung diente bloß das Gutachten von Frau Dr. med. A M. Diese Feststellung ist daher sowohl unkorrekt als auch mangelhaft, da weitere konkrete und aktuelle Feststellungen werde erhoben noch die bereits vorliegenden Untersuchungen berücksichtigt wurden.

Richtig festgestellt hätte werden müssen, dass der Beschwerdeführer bereits seit längerem den Cannabiskonsum eingestellt hat. Ein Indiz dafür sind die sämtlichen erbrachten negativen Untersuchungen.

Es besteht daher nicht die Gefahr, dass ein weiterer Cannabiskonsum beim Beschwerdeführer vorliegt. Trotz negativer Befunde wurde in einer ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG festgehalten, dass eine weitere Befristung geeignet ist und eine Nachuntersuchung mit Harnanalyse auf SG (6 cm Haarlänge) durchgeführt wird. Des Weiteren wird festgehalten, dass diese Auflage geeignet ist, ohne einer weiteren individuellen Begründung.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass kein Suchtmittelgenuss in der gegenständlichen Angelegenheit vorliegt und sohin die gesundheitliche Eignung sehr wohl vorhanden ist. Bei der letzten ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG wurde ebenfalls eine Harnkontrolle unter Aufsicht durchgeführt und fiel dieser Test negativ aus.
Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sämtliche durchgeführten Untersuchungen und Tests negativ ausgefallen sind. Die gem. § 5 Abs 5 FSG notwendigen Voraussetzung für eine Befristung der Lenkerberechtigung liegen somit nicht vor.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck stützt sich in ihrer Bescheidbegründung ausschließlich auf die ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG, welches wie oben bereits festgehalten mangelhaft in der Begründung ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer bis dato nie negativ im Straßenverkehr aufgefallen ist bzw. eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dargestellt hat. Es liegt ohne Zweifel eine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges des Beschwerdeführers vor, da ein Konsum von Cannabis absolut nicht mehr vorliegt. Zudem liegt keine Suchtmittelabhängigkeit vor.

Entgegen der Annahme der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck liegen daher keine gravierenden Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2017, an der der Beschwerdeführer selbst samt Rechtsbeistand und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers verwies hauptsächlich auf die schriftliche Beschwerde und führte darüber hinaus aus, dass die fachärztliche Stellungnahme vom April 2016, auf die sich das amtsärztliche Gutachten stütze, insofern widersprüchlich sei, als darin einmal von der Einsichtsfähigkeit des Beschwerdeführers und an anderer Stelle von der mangelnden Einsichtsfähigkeit desselben ausgegangen werde und die Schlussfolgerung (3 jähriger Beobachtungszeitraum) basierend auf der mangelnden Einsichtsfähigkeit des Beschwerdeführers zustande gekommen sei. Zudem sei die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers schon tatsächlich 4 Monate befristet gewesen.

Die Vertreterin der belangten Behörde verwies auf das im Akt einliegende amtsärztliche Gutachten, welches Grundlage für die Erlassung des bekämpften Bescheides gewesen sei und darauf, dass dieses Gutachten auf die fachärztliche Stellungnahme Bezug nehme.
Hinsichtlich der vorgeschriebenen Auflage (Haaranalyse) führte die Vertreterin der belangten Behörde aus, es sei grundsätzlich so, dass eine Haaranalyse Rückschlüsse auf einen längeren Zeitraum zulasse und auch genauer sei als die bisher durchgeführten Harnproben, was wahrscheinlich Ursache dafür war, dass der begutachtende Amtsarzt die Vorschreibung dieser Auflage vorgeschrieben hatte.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum des Jahres 2005 bis 17. Juli 2015 ca. 450 g Cannabiskraut in einer Eigenplantage erzeugt und im selben Zeitraum ca. 350 g Cannabiskraut in Form von Joints konsumiert. Die Pflanzenaufzucht erfolgte zum Eigenkonsum. Es wurde auch Cannabis dazugekauft. Der Konsum erfolgte dabei ca. 1 Mal pro Woche, sofern Cannabis vorhanden war, was jedoch nicht immer der Fall war.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. November 2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2016 die Lenkberechtigung entzogen.

Die amtsärztliche Untersuchung fand in der Folge am 20. Jänner 2016 statt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. März 2016 aufgefordert folgende Befunde beizubringen:

a) Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie
b) Harnkontrolle bei der belangten Behörde

Der Facharzt für Psychiatrie stellte in seiner Stellungnahme vom 1. April 2016 die Diagnose Cannabismissbrauch, dzt. aktiver Gebrauch, letzter Konsum erfolgte am 7. Februar 2016 und befand den Beschwerdeführer als bedingt geeignet und

empfahl Urinkontrollen für die nächsten 3 Jahre. Begründend führte er seinen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer und die hohe Rückfall-wahrscheinlichkeit aufgrund der bedingten Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Drogenproblematik an.

Der Laborbefund vom 22. Jänner 2016 wies einen THC-Wert von >100 aus.

Im Laborbefund vom 11. März 2016 wurde ein THC-Wert von 65 ng/ml festgestellt und festgehalten, dass dieser Wert als Hinweis auf Drogenabusus zu sehen ist.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 14. Juli 2016 wurde eine Befristung der Lenkberechtigung auf 3 Jahre und monatliche Harnkontrollen auf THC vorgeschlagen.

Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 14. Juli 2016 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zum 14. Oktober 2016 befristet und monatliche Harnkontrollen vorgeschrieben.

Der Laborbefund vom 21. Juli 2016 wies einen THC-Wert von <20 ng/ml aus, jener vom 9. August 2016 befundete Cannabis negativ, ebenso der Befund vom 14. September 2016, der Laborbefund vom 2. Oktober 2016 wies wieder einen THC-Wert von <20 ng/ml aus.

Am 14. Oktober 2016 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seiner befristeten Lenkberechtigung.

Am 9. November 2016 fand eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung statt. Ein an diesem Tag durchgeführter Schnelltest verlief negativ.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 25. November 2016 wurde eine neuerliche Befristung, die Nachuntersuchung in einem Jahr und die Haaranalyse vorgeschlagen und dies mit der Erforderlichkeit eines weiteren Abstinenznachweises aufgrund erhöhter Rückfallgefährdung begründet.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung bis 25. November 2017 befristet und die Auflage „Code 104" – Haaranalyse vorgeschrieben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde diesem nicht entgegengetreten.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV dürfen, wenn in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben werden, diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer wendet sich in der vorliegenden Beschwerde gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung durch eine Befristung und die Vorschreibung einer Auflage.

Zum Vorbringen der mangelhaften Begründung des mündlich verkündeten Bescheides ist festzuhalten, dass in der darüber angefertigten Niederschrift, mit Ausnahme des Verweises auf das amtsärztliche Gutachten vom 25. November 2016, keinerlei Begründung enthalten ist, sodass die Begründung entsprechend zu ergänzen ist.

Zum bekämpften Bescheid ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer langjährigen Drogenmissbrauch begangen hat und aufgrund der vorliegenden Unterlagen der letzte nachgewiesene Konsum im März 2016 stattgefunden hat, da der Laborbefund vom 11. März 2016 einen THC-Wert von 65 mg/ml ausgewiesen hatte, was mit einem Drogenabusus gleichzusetzen ist.
Alle seit Mai 2016 vorgelegten Laborbefunde bzw. Schnelltests verliefen hinsichtlich THC negativ.

Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen (VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090).
Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wird und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen (VwGH 22.4.2008, 2006/11/0152).

Im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften mündlichen Bescheides lag der letzte nachgewiesene Drogenkonsum gerade 8 Monate zurück. Ein solcher Zeitraum ist jedenfalls nicht ausreichend, als dass mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass der Beschwerdeführer nicht mehr rückfällig wird. Dies insbesondere auch infolge des langjährigen Cannabiskonsums und des im April 2016 festgestellten Drogenmissbrauchs des Beschwerdeführers und der Prognose des Facharztes der im April 2016 aufgrund der Haltung des Beschwerdeführers dh. aufgrund dessen Uneinsichtigkeit hinsichtlich der vorgelegenen Drogenproblematik von der Notwendigkeit eines dreijährigen Beobachtungszeitraumes ausgeht. Zum Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, die fachärztliche Stellungnahme sei diesbezüglich widersprüchlich, da in dieser Stellungnahme auch von der Einsichtsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werde bevor aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit Urinkontrollen über einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen wurden, ist festzuhalten, dass unter dem Punkt „psychischer Status" von vordergründiger Einsichtsfähigkeit gesprochen wird und unter der Rubrik „psychiatrische Stellungnahme zum Führen eines Kfz der Gruppe 1" von einer bedingten Einsicht in die Drogenproblematik gesprochen wird. Darin ist keine Widersprüchlichkeit zu erkennen, da weder mit der Feststellung der vordergründigen Einsichtsfähigkeit noch mit jener der bedingten Einsicht, die vollständige Einsichtsfähigkeit noch die Uneinsichtigkeit festgestellt wurde. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist die fachärztliche Stellungnahme als nicht widersprüchlich, sondern als nachvollziehbar zu werten.

Im Zeitpunkt der Entscheidung durch das erkennende Gericht liegt der letzte nachgewiesene Drogenkonsum knapp ein Jahr zurück. Auch dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung des im oberen Absatz Ausgeführten zu kurz, um davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht wieder in alte Muster (Drogenkonsum) zurückfällt. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wurde bis zum 9. November 2017 befristet und würde sich unter der Voraussetzung, dass in diesem Zeitraum die Drogenabstinenz beibehalten würde und unter Berücksichtigung, dass der letzte Drogenkonsum im März 2016 stattgefunden hat, ein Beobachtungszeitraum von 20 Monaten ergeben.

Aufgrund der oben zitierten Judikatur ist davon auszugehen, dass derzeit noch eine Rückfallgefahr des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden kann und daher die von der Behörde vorgeschriebene Befristung nicht als rechtswidrig angesehen werden kann.

Zur Auflage Code 104 ist festzuhalten, dass die Haaranalyse ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen.
Bisher wurde dazu mit monatlichen Harnproben das Auslangen gefunden. In den vorgelegten Laborbefunden finden sich bisher keine Hinweise auf mögliche Manipulationshandlungen (z.B. Harnverdünnung), die das Ergebnis in Frage stellen. Auch ist der Beschwerdeführer bisher seiner Verpflichtung, monatlich Harnproben durchführen zu lassen, nachgekommen. Schnelltests bei der belangten Behörde im Zuge amtsärztlicher Untersuchungen waren hinsichtlich THC negativ.
Aus dem vorliegenden Verfahrensakt kann nicht entnommen werden, aus welchem Grund nunmehr die Durchführung einer Haaranalyse der bisherigen Vorgangsweise vorzuziehen ist. Auch die mündliche Verhandlung konnte in dieser Frage zu keiner Klärung beitragen, da die Vertreterin der belangten Behörde nur allgemein, unabhängig vom vorliegenden Beschwerdefall, angeben konnte, dass Haaranalysen geeignet sind, einen längeren Zeitraum zu kontrollieren und eine höhere Genauigkeit aufweisen als Harntests. Diesen Ausführungen ist grundsätzlich zuzustimmen. Bezogen auf den Beschwerdefall konnte die Vertreterin der belangten Behörde jedoch nur mutmaßen, warum abgehend von den bisherigen Harnkontrollen nunmehr eine Haaranalyse vorgeschrieben wurde.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes ist kein Grund erkennbar, der es erforderlich macht, vom bisherigen Modus abzuweichen, sondern kann auch zukünftig mit der monatlichen Beibringung von Laborbefunden betreffend Harnanalyse das Auslangen zur Kontrolle der Drogenabstinenz des Beschwerdeführers gefunden werden. Aus diesem Grund war der Spruch entsprechend abzuändern.

V. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß